

2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn das Staatsministerium einen Korrektor anbieten kann; zur Vorbereitung auf die besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache wird den Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen, soweit möglich einen Lehrausschuss Muttersprache zu besuchen.